



## Merkblatt

Förderung von Biomasseheizwerken ab einem Jahres-Energiebedarf von 500 MWh im Rahmen des Gesamtkonzeptes „Nachwachsende Rohstoffe in Bayern“

### Wer kann Anträge stellen ?

Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Staates.

### Was wird gefördert ?

Neuinvestitionen zur Errichtung von Biomasseheizwerken für die Verfeuerung fester Biomasse ab einem nachgewiesenen Jahres-Energiebedarf von 500 MWh bezogen auf die bei den Abnehmern benötigte Energiemenge (ohne Prozesswärme).

### Was wird nicht gefördert ?

- Eigenbauanlagen
- gebrauchte Anlagen
- Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung
- Anlagen, in denen Brennstoffe verfeuert werden sollen, die nicht den Vorgaben des Zuwendungsgebers entsprechen (siehe unten)
- Pelletfeuerungsanlagen
- Kosten für Demontage und Abbruch
- Eigenleistungen
- Grunderwerbskosten
- Rabatte und Skonti
- Projekte mit einem kalkulierten Anteil der Prozesswärme ab 25 % am Jahres-Energiebedarf

### Fördervoraussetzungen und zu erwartende Auflagen

- **NEU:** Bei Nichtkommunalen Antragstellern entfällt die Pflicht zur öffentlichen Vergabe gemäß Nr. 3.1 und 3.2 ANBest-P. Nähere Erläuterungen auf Anfrage beim TFZ.

- Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung nicht begonnen werden. Als Vorhabensbeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
- Vor Antragstellung ist das Qualitätsmanagementsystem QM Holzheizwerke zu etablieren.
- Die Wärmebelegungsichte muss - bezogen auf den prognostizierten Jahres-Energiebedarf - mindestens 1,5 MWh je Meter neu errichteter Wärmetrasse betragen.
- Der/Die Biomassekessel muss/müssen eine Auslastung von mindestens 2.500 Vollbenutzungsstunden pro Jahr erreichen.
- Die auf den prognostizierten Jahres-Energiebedarf bezogene spezifische Investition darf das 7,5fache des erzielbaren Wärmepreises nicht überschreiten (Basis Nettopreise).  
Beispiel: erzielbarer Wärmepreis: 50 €/MWh; daraus errechnet sich eine maximale spezifische Investition von 375 €/MWh verkaufter Wärmemenge pro Jahr.
- Der Quotient aus den prognostizierten jährlichen Biomassebrennstoffkosten und der erwarteten Förderung durch den Freistaat Bayern muss mindestens 1/5 betragen.
- Die Finanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
- Der Energiebedarf muss nachgewiesen werden (Ingenieurbüro, Energieberater).
- Bei der Antragstellung sind für 100 % des prognostizierten Energieverkaufs (bezogen auf den im Rahmen dieses Projekts beabsichtigten Endausbau) Wärmeabnahme-(vor)verträge vorzulegen.
- Eine Bewilligung ist nur nach fachlicher Begutachtung mit Förderempfehlung möglich.

- Die Anlage muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern errichtet werden und während der Zweckbindungsfrist (zwölf Jahre) zweckentsprechend betrieben werden.
- Nach den Wärmeerzeugungsanlagen (Biomassefeuerungsanlage(n) und Spitzenlastkessel) sowie bei den Wärmeabnehmern sind Wärmemengenzähler zu installieren, deren Werte regelmäßig zu erfassen sind.
- Spätestens zwei Jahre nach Maßnahmebeginn müssen alle Wärmeabnehmer entsprechend den Antragsunterlagen angeschlossen sein und Energie abnehmen.
- Als Brennstoff dürfen in der Biomasseheizanlage ausschließlich Biobrennstoffe gemäß der dem Antragsformular beigefügten Positivliste verwendet werden. Der energetische Anteil der festen Biomasse am Jahres-Energiebedarf muss während der Zweckbindungsfrist – jeweils bezogen auf ein Kalenderjahr – nachweislich mindestens 80 % betragen.
- Der energetische Anteil von Biomasse aus Wäldern und Energieholzplantagen gemäß Nr. 1 der o. g. Positivliste an der festen Biomasse muss während der Zweckbindungsfrist - bezogen auf ein Kalenderjahr – nachweislich mindestens 25 % betragen (Anlagen mit ausschließlicher Verfeuerung von Pellets können diese Vorgabe nicht einhalten und sind daher nicht förderfähig).

### **Mehrfachförderung**

Es dürfen andere staatliche Mittel für den selben Zweck in Anspruch genommen werden (z. B. Marktanreizprogramm des Bundes für erneuerbare Energien), sofern der Subventionswert aller ausgereichten staatlichen Mittel 30 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigt.

### **Art und Umfang der Förderung**

- Festbeträge durch nicht rückzahlbare Zuschüsse
- Die höchstmögliche Förderung beträgt: **40 € je MWh Jahres-Energiebedarf** (bezogen auf die bei den Abnehmern benötigte Energiemenge, ohne Prozesswärme) und zusätzlich: **25 € je Meter neu errichteter Wärmetrasse** zwischen freistehenden Gebäuden.
- Zuschusshöchstbetrag 150.000 € je Projekt.
- Der Höchstfördersatz von 30 % der förderfähigen Kosten darf nicht überschritten werden (siehe auch Mehrfachförderung).
- Liegt eine (teilweise) Vorsteuerabzugsberechtigung vor, wird die Mehrwertsteuer bei der Errechnung der förderfähigen Ausgaben nicht berücksichtigt.

### **Antragstellung und Bewilligungsbehörde**

Antragsunterlagen können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden:

Technologie- und Förderzentrum  
Schulgasse 18  
94315 Straubing  
Tel. 09421 300-214  
Fax: 09421 300-211  
E-Mail: [poststelle@tfz.bayern.de](mailto:poststelle@tfz.bayern.de)  
Internet: [www.tfz.bayern.de](http://www.tfz.bayern.de)

Stand: 15.05.2008